

Normbestands Rechnung getragen werden. Ein Interesse an einer Unwirksamkeitserklärung der Norm muss der am Rechtsstreit unbeteiligte Dritte dagegen durch einen eigenen Normenkontrollantrag geltend machen (Ziekow, in: *Sodan/Ziekow* [Hrsg.], VwGO, 4. Aufl. 2014, § 47 VwGO, Rn. 278). Das ergibt sich nicht nur aus der Entstehungsgeschichte des § 47 Abs. 2 Satz 4 VwGO (vgl. dazu: Ziekow, a.a.O., Rn. 276 f.). Es folgt vielmehr auch aus der Überlegung, dass dem Dritten die Beiladung ansonsten dazu dienen könnte, für sich selbst einen Rechtsschutz zu erstreben, der zwar demjenigen entspricht, der durch einen eigenen Normenkontrollantrag erreichbar ist (vgl. § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 VwGO), aber der weder an die Einhaltung der Antragsfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO geknüpft noch mit einem angemessenen Kostenrisiko verbunden wäre (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO). Zudem müsste das Eigeninteresse eines beigeladenen Dritten an der Unwirksamkeit der Norm bei der Streitwertfestsetzung gem. § 51 Abs. 1 GKG unbe-

rücksichtigt bleiben. Der § 47 Abs. 2 Satz 4 VwGO hat aber nicht die Funktion, den an der Unwirksamkeit einer untergesetzlichen Vorschrift Interessierten ein gleichsam „verbilligtes Sammelverfahren“ zur Verfügung zu stellen.

Ausweislich ihrer Antragschrift vom 21.03.2018 besteht das Anliegen der hiesigen Beiladungsinteressentin nicht in der Verteidigung der umstrittenen Norm, sondern strebt sie – wie die Antragstellerin – deren Erklärung für unwirksam an. Deshalb ist ihre Beiladung zu dem vorliegenden Verfahren nach den soeben dargestellten rechtlichen Maßstäben nicht möglich. Im Übrigen würde das Gericht – selbst wenn eine solche Beiladung rechtlich zulässig wäre – sie jedenfalls im Ermessenswege ablehnen. Denn mit ihr fände eine Umgehung der für das Anliegen der Beiladungsinteressentin vorgesehenen und angemessenen Rechtsschutzform, nämlich der fristgerechten Stellung eines eigenen Normenkontrollantrags, statt.

C. SCHRIFTTUM

Flurbereinigungsgesetz (begründet von Seehusen/Schwede), 10. Auflage – Standardkommentar, fortgeführt von Leitendem Regierungsdirektor Klaus Wingerter und Vorsitzendem Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Dr. Christoph Mayr 2018; Sammlung: Kommentare zu landwirtschaftlichen Gesetzen, Band 13/2; XXIV, 726 Seiten, gebunden, Preis: 86,00 Euro, Agricola-Verlag GmbH Butjadingen-Stollhamm (www.agricola-verlag.de), ISBN 978-3-920009-83-4 (Gesamtherstellung: Wittchen, Nörten-Hardenberg).

Es ist dem Rezensenten abermals eine Freude und Ehre zugleich, das anzuzeigende Werk der Fachwelt vorzustellen. Es erscheint gewissermaßen pünktlich zur im Juni 2018 in Stralsund stattfindenden Flurbereinigungsrichtertagung, die vom Oberverwaltungsgericht Greifswald in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ausgerichtet werden wird (vgl. hierzu ausführlich Mayr, 60 Jahre Flurbereinigungsrichtertagungen, in: RdL 2015, 233).

In einem sogenannten Geleitwort von Boyens heißt es 1954 zur Erstauflage des Standardkommentars auszugsweise wie folgt wörtlich: „... Das Gesetz hat die bewährten Grundsätze des bisherigen Rechts übernommen, zugleich aber das Recht der Flurbereinigung den veränderten rechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt und durch demokratische Grundsätze fortentwickelt. Es geht dabei über den Kreis der unmittelbar Betroffenen weite Teile unseres Volkes und Staatswesens an. Zu seinem Verständnis beizutragen, möchte die Aufgabe dieses Erläuterungswerkes sein ...“ Nun denn – das Verlagshaus ist geblieben, wobei: die Familie Rauschenbusch zum 01. Juli 2018 – nach rund sieben Jahrzehnten – insbesondere die Geschäftsführung in jüngere Hände geben wird (vgl. insoweit Rauschenbusch, Zum 70. Geburtstag der Zeitschrift „Recht der Landwirtschaft“ – Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, in: RdL 2018, 117).

Die Voraufgabe aus 2013 ist vergriffen; der Kommentar ist auf dem Stand von Ende 2017. Die beiden Verfasser sind ausgewiesene Kenner der Materie und brauchen der Fachwelt – auch weiterhin – nicht vorgestellt zu werden. Wingerter leitet, und dies ist anders als zu Zeiten der 9. Auflage, seit knapp drei Jahren den Arbeitskreis II – Recht – der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (kurz: ARGE Landentwicklung). Bei der Kommentierung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG = partielles Bundesrecht) werden die Bearbeiter von Frau Verwaltungsoberärztin Susanne Zöllner unterstützt, die als Volljuristin beim Landkreis Zwickau mehrjährige Erfahrung aus diesem Rechtsbereich mitbringt.

Hervorgehoben seien im weiteren zwei Kommentierungen, und zwar zur Veränderungssperre im Sinne von § 34 FlurbG und zur Unternehmensflurbereinigung (§ 87 FlurbG). Hinsichtlich des BVerwG-Beschlusses vom 19. Dezember 2017 arbeitet Mayr höchst souverän die in den amtlichen Leitsätzen hinterlegten Problemkreise (wie z. B. Feldgehölz, Ersatzpflanzung, Flächenbegrenzung, Wiederherstellungsanordnung sowie Verjährung) auch und gerade mit kritischem Blick auf das Judikat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, eine Eilrechtsentscheidung nicht (!) den Flurbereinigungssenat betreffend, vom 07. August 2015 ab. Die Regelung des § 17 VIII BNatSchG, so das BVerwG, sei vor demjenigen Hintergrund zu sehen, als die fachgesetzlichen Befugnisse nicht stets auf die Eingriffsregelung zugeschnitten seien. Daher räume die Vorschrift den in § 17 I BNatSchG genannten Fachbehörden eine eigene Ermächtigung ein, das hier nicht näher zu beleuchtende „Huckepackverfahren“. Mayr hebt hervor, dass jedenfalls geklärt sei, dass § 34 FlurbG nicht durch respektive nicht von § 17

BNatSchG verdrängt wird (Stichwort nur: *lex specialis derogat legi generali*). Der Rezensent hat den Leipziger Beschluss vor allem mit derjenigen Botschaft in die hessische Flurbereinigungsverwaltung „transportiert“, als die flurbereinigungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage des § 34 III FlurbG in Bezug auf die Rechtsfolge strenger und damit, selbstredend ausgehend vom im jeweiligen Einzelfall heranzuziehenden Zweck der Flurbereinigung, zielgerichteter sein dürfte.

Wingerter kommentiert bemerkenswert die wichtigsten Rechtsfragen rund um die Bereitstellung von Land in großem Umfang für Unternehmen, sprich: die §§ 87 ff. FlurbG (auf den Seiten 439 bis 490). Erfreulicherweise ist auch hier die aktuellste Rechtsprechung des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts berücksichtigt, wenn nämlich das Urteil vom 01. Juni 2017 zur sogenannten Südtangente Cloppenburg sozusagen abgearbeitet wird. Da, so die Leipziger Richter, erst mit dem Anordnungsbeschluss die Außenwirkung entstehe, habe die den (Flurbereinigungs-)Beschluss zu verantwortende Behörde die Prüfung der Enteignungsbehörde zumindest einer nachvollziehenden Kontrolle zu unterwerfen. Wingerter ist nun der Überzeugung, dass – im Hinblick auf die Zuständigkeit gemäß § 4 FlurbG – nicht die Flurbereinigungsbehörde, sondern die obere Flurbereinigungsbehörde gemeint sei (sofern keine wirksame Übertragung nach § 2 III FlurbG vorliege). Der neugeschaffene Terminus *Nachvollziehende Kontrolle* wird zu beachten sein, und diesbezüglich ist der Autor dieser Zeilen, der übrigens dem mehrstündigen Termin zur mündlichen Verhandlung am ersten Junitag 2017 in Sachsens Metropole beigewohnt hat, bereits sehr gespannt auf die 11. Auflage des Standardkommentars ... Anzumerken ist noch, dass Wingerter in der weiterführenden Literatur zu Beginn der eigentlichen Kommentierung richtigerweise die Fundstelle „FGSV-Hinweise zur Unternehmensflurbereinigung“ (2016; ISBN 978-3-86446-150-7) als die gegenwärtig wohl aktuellste Abhandlung zur Gesamthematik vermerkt hat.

Sowohl das Abkürzungsverzeichnis als auch das Stichwortregister sind beanstandungsfrei; die Literaturverzeichnisse, die innerhalb der Kommentierung selbst gewissermaßen eingestreut wurden, sind erfreulich aktuell. Die dem Werk beigefügte CD-ROM ist schlicht ein bzw. das „Buch auf Scheibe“ und kann daher auch der mobilen Arbeitswelt dienlich sein. Besonders praktikabel ist die optimierte Zitierweise der RzF (Rechtsprechung zur Flurbereinigung; ISSN 2190-6882), die sich sozusagen wie ein roter Faden durch die gesamte Kommentierung zieht.

Alles in allem: ein – erneut – großer Wurf, der Maßstäbe setzt. Kein Flurbereinigungspraktiker sollte diese 10. Auflage unberücksichtigt lassen; aber auch die (rechts-)wissenschaftliche Diskussion bleibt in ausreichendem Maße gewahrt. Mein abschließendes Fazit lautet demzufolge auch dieses Mal: Sehr empfehlenswert!

Regierungsdirektor Fritjof Hans Mevert, Vorsitzender der Spruchstelle für Flurbereinigung in Hessen (Wiesbaden im Mai 2018)

Recht der Landwirtschaft (RdL) erscheint monatlich. Bestellung nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 254,- EUR inkl. Register, MwSt. u. VS, Einzelheft 18,00 EUR inkl. MwSt. u. VS. Bezugskündigung nur zum Ende eines Kalenderjahres bei Eingang bis 6 Wochen vor Jahresende. Anzeigenpreisliste Nr. 9 gilt. Schriftleitung Dietlinde Rauschenbusch, Agricola-Verlag GmbH, Schulstraße 23-24, 26969 Butjadingen-Stollhamm. Annahme von ausschließlich angebotenen Originalbeiträgen zur Alleinveröffentlichung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Haftung. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen. – Herstellung: bild & schrift barthel, Druckerei Wittchen; Nörten-Hardenberg.